

Verwendungszweck-Bestätigung für Technisches Feuerwerk - T1

Achtung!

Bitte ausdrucken und einsenden beim Kauf von T1-Artikeln
Hinweise unbedingt beachten

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) der Klasse T1 für künstlerische Zwecke ist mit Auflagen für den Verbraucher verbunden. Diese können das ganze Jahr über von allen Personen über 18 Jahren für Bühnen- und Showzwecke ohne Feuerwerkerlizenz verwendet werden. Wir dürfen Ihnen diese Artikel jedoch nur aushändigen, wenn Sie uns hierzu einen schriftlichen Auftrag mit Angabe des Verwendungszweckes geben. Dieser Auftrag wird von uns zwei Jahre aufbewahrt.

Auftrag - für pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1- "Feuerwerk für technische Zwecke" Indoor-Bühnenfeuerwerk

Hiermit wird bescheinigt, daß die von mir/uns bestellten Artikel nur für technische Zwecke im Rahmen von Bühnen-, Film-, und Fotoproduktionen, sowie Musik- und Showveranstaltungen verwendet werden.

Auftraggeber:

mit vollständiger Anschrift, Telefon/Fax und Firmen-Stempel

Verwendungszweck:

Anlaß und Bezeichnung der Veranstaltung mit Veranstaltungsort

Auftraggeber:

Ort, Datum - Unterschrift - Name der Bestelperson in Druckbuchstaben

Verwendungshinweis:

Nach §23, Abs.4, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz dürfen Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und deren Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen oder die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung die Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern auch die Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden sein, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

§23, Abs.5, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz: Wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung, oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Besondere Hinweise zur Anwendung in Versammlungsstätten: Der Einsatz in sogenannten Versammlungsstätten muß entsprechend der Versammlungsstätten-Verordnung mit den zuständigen Sicherheitsorganen (Ordnungsbehörde, Feuerwehr usw.) und dem Hausrechtsinhaber abgestimmt werden.

Bitte beachten Sie auch die Sicherheitshinweise bei der Anwendung (Aufbau und Zünden vor und während der Veranstaltung).